

RS OGH 1985/11/7 7Ob578/85, 1Ob202/17p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1985

Norm

BGB §459 ff

Rechtssatz

Grundsätzlich zählt zum Mangelfolgeschaden derjenige Schaden, der dem Käufer an seinen übrigen Rechtsgütern außerhalb der Kaufsache - etwa an Gesundheit, Leben, Eigentum, aber auch an sonstigem Vermögen - entstanden ist. Mangelschaden umfaßt dagegen denjenigen Schaden, der unmittelbar durch die mangelhafte Lieferung verursacht ist; dazu gehören etwa die fehlende oder eingeschränkte Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen (Reparaturkosten), der bleibende Minderwert, Nutzungsausfall und Gewinnentgang.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 578/85
Entscheidungstext OGH 07.11.1985 7 Ob 578/85
- 1 Ob 202/17p
Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 202/17p
Vgl auch

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0054272

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at